

## § 5 Der Vertrauensgrundsatz

### 1. Vertrauensgrundsatz und Sorgfaltspflicht – Der Pyromanenfall, OLG Stuttgart JR 1997, 517

1

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Pyromanenfall		ff
Regressverbot	als Sorgfaltsregel	ff
Schutzzweck der	Verhinderung einer	ff
Sorgfaltsnorm	Vorsatztat als ~	
Sorgfaltspflicht	und Vertrauensgrundsatz	ff
Unterbrechung des	nach dem	ff
Zurechnungszusammenhangs	Vertrauensgrundsatz	
Vertrauensgrundsatz	als Sorgfaltsregel	ff
Vertrauensgrundsatz	und Regressverbot	ff
Wahrscheinlichkeit, objektive		ff

Der Angeklagte, Vermieter eines teilweise frisch renovierten Hauses, hatte die Renovierungsabfälle, Tapetenreste, Teppichboden, Holzreste, Kartonagen, im Eingangsbereich an der Treppe aufgestapelt. Eines Nachts, als die Eingangstür offen stand, bemerkte dies ein Pyromane und kam dadurch auf die Idee, im Hause Feuer zu legen. Er hielt einfach sein Feuerzeug solange an ein Stück Karton, bis dieses Feuer fing. Die hoch aufgestapelten Renovierungsabfälle setzten die Treppe in Brand, so dass den Hausbewohnern in den oberen Stockwerken der Fluchtweg abgeschnitten war, als das gesamte Haus in Brand geriet. Sieben Menschen kamen ums Leben.

Ein Anhänger der Lehre vom Regressverbot, sei es in ihrer klassischen, sei es in ihrer modernen Version,<sup>1</sup> würde die Strafbarkeit des Angeklagten nach § 222 schlicht mit dem Hinweis ablehnen, dass zwischen seiner Handlung und dem Todeserfolg als Zwischenursache die vorsätzliche Brandstiftung eines anderen tritt. Das OLG Stuttgart urteilt differenzierter, wenn es die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der folgenden Begründung ablehnt:

„Da jeder grundsätzlich auf normgemäßes Verhalten (anderer) vertrauen darf, weil das Gesetz auch diesen ein verantwortliches Verhalten unterstellt, darf sich jeder grundsätzlich – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – darauf verlassen, dass andere eine von ihm eröffnete Gefahrenquelle nicht zur Begehung von Straftaten ausnutzen. Art und Maß der Sorgfaltspflichten richten sich daher nach der objektiven Wahrscheinlichkeit der Ausnutzung der Gefahrenquelle durch Dritte; diese Wahrscheinlichkeit wiederum bestimmt sich nach der Beschaffenheit des gefahrenträchtigen Gegenstandes und der ihm eigentümlichen Gefahr des Missbrauchs durch Dritte. Gegenstände, die selbst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch erfahrungsgemäß

<sup>1</sup>Nach der klassischen Version des Regressverbots unterbricht die freie Handlung bereits den Kausalzusammenhang, weil der Wille causa sui ist (*Frank* § 1 Anm. III 2a, vgl. die Darstellung bei *Ling* [1996], 43 ff.; *Otto* Maurach-FS [1972], 91 [95 ff.]; *Roxin* Tröndle-FS [1989], 177), nach der modernen erst den Zurechnungszusammenhang (*Otto* AT 6/54; *ders.*, Maurach-FS [1972], 91 [98]; *Roxin* Tröndle-FS [1989], 177 [179]; *Köhler* AT S. 145 f.).

Gefahren für die Rechtsgüter anderer mit sich bringen, bedürfen besonders sorgfältiger Sicherung; in aller Regel ergibt sich dies bereits aus Rechtsvorschriften. So muss beispielsweise eine Waffe gegen Missbrauch besonders gesichert werden (§ 42 Abs. 1 WaffG), weil sie von unbefugten Dritten in aller Regel zur Rechtsgutsverletzung benutzt wird; dasselbe gilt für explosivgefährliche Stoffe (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SprengstoffG) und für Kernbrennstoffe (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 AtomG). Auch Kraftfahrzeuge werden als grundsätzlich missbrauchsgefährdete und dann besonders gefahrenträchtige Gegenstände eingeschätzt; daher bestimmt § 14 Abs. 2 S. 2 StVO, dass sie beim Verlassen durch den Nutzungsberechtigten gegen unbefugte Benutzung zu sichern sind. In all diesen Fällen an sich gefährlicher oder missbrauchsgefährdeter Gegenstände führt die Verletzung der durch eine Rechtsvorschrift angeordneten besonderen Sicherungspflicht dazu, dass, wenn diese Gegenstände infolge mangelnder Sicherung durch den Garanten von Dritten zu Fahrlässigkeits- oder Vorsatztaten missbraucht werden, der Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen Verletzung der Sorgfaltspflicht und der Straftat des Dritten hergestellt wird.“

Mit diesen Ausführungen, die sich noch nicht auf den zu entscheidenden Fall beziehen, demonstriert das Gericht an Beispielen, wie weit unsere positive Rechtsordnung von der Akzeptanz eines allgemein gültigen Regressverbotes, sei es in der klassischen, sei es in der modernen Form, entfernt ist. Es fährt dann fort:

„Demgegenüber gibt es eine Vielzahl von Gegenständen, die zwar bei bestimmungsgemäßen, aber sozialadäquaten Gebrauch keine Gefahr für Rechtsgüter anderer in sich bergen, jedoch bei Benutzung durch unerfahrene Personen gefährlich sind ... Die Sorgfaltspflicht des Garanten kann daher nicht soweit gehen wie bei generell gefährlichen Gegenständen; zu verlangen ist lediglich eine Sicherung gegen den fahrlässigen Fehlgebrauch durch unerfahrene oder unvorsichtige Personen ... Dagegen liegt die Gefahr deliktischen Missbrauchs hier so fern, dass eine dahingehende Sicherung von Rechts wegen nicht verlangt werden kann, weil sonst die bestimmungsgemäße sozialadäquate Verwendung solcher Gegenstände in unzumutbarer Weise eingeschränkt würde ... Bei Anwendung dieser Grundsätze hat der Angeklagte nicht pflichtwidrig gehandelt.“<sup>2</sup>

2

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Selbstverantwortungsprinzip		

Diese Ausführungen des OLG Stuttgart sind ein Lehrstück zum Thema Vertrauensgrundsatz. Zunächst lokalisiert das Gericht das Problem eindeutig und richtig bei der Bestimmung der Sorgfaltspflicht<sup>3</sup> und nicht erst bei der objektiven Zurechnung, etwa beim Rechtswidrigkeitszusammenhang, oder gar bei einer besonderen Stufe innerhalb der objektiven Zurechnung, die man Selbstverantwortungsprinzip nennt.<sup>4</sup> Bei der Bestimmung dieser

<sup>2</sup>OLG Stuttgart JR 1997, 517 (518).

<sup>3</sup>Vgl. hierzu NK-*Puppe* Vor § 13 Rn. 1656; *dies.* ZStW 99 (1987), 595 (611); *dies.* Jura 1998, 21 ff.; MüKo-*Duttge* § 15 Rn. 145 ff.4; *Stratenwerth/Kuhlen* AT 15/65 ff.; *Krümpelmann* Lackner-FS (1987), 289 (292).

<sup>4</sup>Dazu zuerst *Lenckner* Engisch-FS (1969), 496 (504); Schönke/Schröder-*Eisele* Vor § 13 Rn. 101; *Schumann* (1986), 42 ff.; *Diel* (1997), 315 ff.; *Renzikowski* (1997), 72 ff.

Sorgfaltspflicht ist zunächst vom Vertrauensgrundsatz auszugehen. Solange er keine Indizien für das Gegenteil hat, darf der Bürger davon ausgehen, dass andere sein Verhalten oder die von ihm beherrschten Sachmittel nicht zur Begehung von Straftaten ausnutzen werden.<sup>5</sup> Welches aber diese Indizien sind, bei deren Vorhandensein das Recht zum Vertrauen umschlägt in die Pflicht zum Misstrauen, lässt sich naturgemäß nicht allgemein sagen. Das OLG Stuttgart greift eines heraus, das für die Entscheidung seines Falles einschlägig ist, die mehr oder weniger große Gefährlichkeit oder Tateignung der im Herrschaftsbereich des Täters befindlichen Gegenstände. Als ein anderes Kriterium nennt *Roxin*,<sup>6</sup> das Vorhandensein tatbereiter oder tatgeneigter Personen.

3

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Sorgfaltspflicht	Regressverbot als Ausschlussgrund der ~	

Aber entgegen Roxin ist das nicht das einzige Indiz, das den Vertrauensgrundsatz ausschließt. Ein solches Indiz kann etwa auch in der kriminalitätsgefährdeten Örtlichkeit bestehen.<sup>7</sup> Im vorliegenden Fall bestanden keinerlei besondere Anhaltspunkte dafür, dass die Renovierungsabfälle als Zündmaterial für eine Brandstiftung benutzt werden könnten. Der Vertrauensgrundsatz ist also einschlägig und das OLG Stuttgart hat zu Recht eine allgemeine Pflicht von Hauseigentümern abgelehnt, brennbare Materialien so zu lagern, dass Pyromanen von ihrem Anblick nicht zur Brandstiftung angeregt werden oder sich zu diesem Zweck ihrer bedienen können.

4

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff

Eine andere Frage ist, ob die Lagerung der Abfälle im Eingangsbereich und in der Nähe der Treppe einer Verpflichtung des Vermieters widerspricht, den Fluchtweg für den Fall eines Feuers freizuhalten. Für den Vermieter eines Privathauses hat das OLG eine solche Pflicht abgelehnt. Sie gilt aber sicher für die Betreiber von Hotels und sonstigen Räumen mit Publikumsverkehr. Wenn eine solche Pflicht gilt, so kann sich ihr Verletzter nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, wenn das Feuer, in dem Menschen, die nicht fliehen können, umkommen, durch einen Brandstifter vorsätzlich gelegt worden ist. Denn die baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Hausbewohner sollen jeglicher Gefährdung durch Feuer, vorbeugen, gleichgültig wie sie entstanden ist. Der Gesetzgeber ist durch nichts, vor allem durch kein vorpositives allgemeines Prinzip genannt Vertrauensgrundsatz oder Regressverbot, daran gehindert, solche Pflichten aufzustellen.

## 2. Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr – Der zweite Ortstafelfall, BayObLG VRS 58, 221

5

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Geschwindigkeitsüberschreitung		ff

<sup>5</sup>Schönke/Schröder-*Eisele* Vor § 13 Rn. 101c ff.; *Roxin* AT/1 24/26.

<sup>6</sup>*Roxin* AT/1 24/28; *ders.* Tröndle-FS (1989), 177 (190 ff.); LK-*Roxin/Schünemann* § 27 Rn. 19; *Herzberg* (1972), 315.

<sup>7</sup>NK-*Puppe* Vor § 13 Rn. 170.

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Ortstafel-Fall		ff

Eine PKW-Fahrerin hielt kurz vor Ende einer Ortsdurchfahrt eine Geschwindigkeit von mindestens 85 km/h statt einer von 50 km/h ein. Jenseits der Ortstafel schickte sich ein älterer Mann an, die Straße zu überqueren. Während die Angeklagte jenseits der Ortstafel weiter beschleunigte, betrat der Fußgänger die Fahrbahn, ohne in ihre Richtung zu sehen. Als sie das bemerkte, konnte sie durch Bremsen und Ausweichen einen tödlichen Zusammenstoß nicht mehr verhindern.

Das BayObLG stellt zunächst klar, dass sich die Zurechnung des Todeserfolges nicht damit begründen lässt, dass die Angeklagte in dem Moment, als der Fußgänger die Fahrbahn überquerte, nicht am Unfallort gewesen wäre, wenn sie innerorts die Höchstgeschwindigkeit eingehalten hätte. Sie könne auch nicht damit begründet werden, dass sie, sofern sie dies getan hätte, aus technischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, das Fahrzeug derart zu beschleunigen, dass es bei Eintritt der „kritischen Verkehrslage“ eine derart hohe Geschwindigkeit hatte.

6

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Dennoch bestätigt das Revisionsgericht die Verurteilung der Angeklagten mit der folgenden Begründung:

„Gleichwohl ist im vorliegenden Fall der Umstand, dass die Angeklagte innerhalb der geschlossenen Ortschaft wesentlich zu schnell gefahren war, von entscheidender rechtlicher Bedeutung. Wenn auch ein Kraftfahrer im Allgemeinen darauf vertrauen darf, dass ein am Straßenrand stehender Fußgänger sich vor dem Betreten der Fahrbahn vergewissern wird, dass dies gefahrlos geschehen kann (BGH VRS 20, 126; 130; 26, 203, 204), so darf sich auf den Vertrauensgrundsatz doch nur berufen, wer sich selbst verkehrsgerecht verhält. Dies hat die Angeklagte nicht getan. In Anbetracht ihrer bedeutend überhöhten Geschwindigkeit, mit der sie sich dem Ortsausgang näherte, musste sie damit rechnen, dass der am Fahrbahnrand von ihr noch innerhalb der Ortschaft wahrgenommene Fußgänger ihre Fahrgeschwindigkeit falsch einschätzen und vor ihr die Fahrbahn betreten werde. Dies gilt hier umso mehr deshalb, weil es sich um einen alten Menschen handelte, der auch nicht zu ihr hinsah. Das LG ist daher jedenfalls im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die Angeklagte ihr Fahrzeug vom Erkennen des Fußgängers an nicht mehr beschleunigen durfte, sondern es vielmehr verlangsamen musste, damit sie erforderlichenfalls vor ihm anhalten konnte, wenn er in ihre Fahrbahn trat.“<sup>8</sup>

7

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Vertrauensgrundsatz	als Einschränkung der Zurechnung	

Der ~~Vertrauens~~trauensgrundsatz gilt auch im Straßenverkehr, hier ist er sogar ursprünglich entwickelt worden.<sup>9</sup> Er schränkt das Gebot des § 1 StVO ein, sich so zu verhalten, dass man keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert. Ohne den Vertrauensgrundsatz

<sup>8</sup>BayObLG VRS 58, 221 (222).

<sup>9</sup>NK-Puppe Vor § 13 Rn. 163.

würde dieses Gebot darauf hinauslaufen, dass man sich im Straßenverkehr nicht vorwärts bewegen darf, weil erfahrungsgemäß stets damit zu rechnen ist, dass ein anderer sich sorgfaltswidrig verhält, etwa die eigene Fahrbahn schneidet. Deshalb wird das Sorgfaltsgebot des § 1 StVZO durch den Vertrauensgrundsatz einschränkt. Auch wenn die Erfahrung lehrt, dass viele Verkehrsteilnehmer Verkehrsvorschriften missachten, darf der Einzelne bei der Bestimmung seines eigenen Verhaltens darauf vertrauen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer sich richtig verhalten, wenn er nicht besondere Anhaltspunkte dafür hat, dass sie es nicht tun werden. Der Vertrauensgrundsatz dient also zunächst der Bestimmung von Sorgfaltspflichten.

8

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Im vorliegenden Fall war ein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass der Fußgänger sich nicht verkehrsgerecht verhalten werde, er war ein hochbetagter Mann. Für erkennbar verkehrsgewandte Verkehrsteilnehmer, etwa Kinder, Behinderte oder Hochbetagte gilt der Vertrauensgrundsatz nicht. Aber das Gericht hatte der Angeklagten zu Gute gehalten, dass sie das Alter des Fußgängers nicht hat erkennen können, so dass sie bei der Bestimmung ihres Verhaltens dieser Tatsache nicht Rechnung tragen konnte.

9

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Das Gericht deutet einen zweiten Grund dafür an, dass die Angeklagte nicht auf richtiges Verhalten des Fußgängers habe vertrauen können. Wegen ihrer überhöhten Geschwindigkeit vor der Ortstafel war es möglich, dass er die Fahrbahn deshalb zu früh betrat, weil er ihre Geschwindigkeit unterschätzte. Aber dieses Argument gegen den Vertrauensgrundsatz konterkariert das Gericht sogleich selbst mit dem Hinweis: „Dies gilt umso mehr deshalb, weil es sich um einen alten Mann handelte, der auch nicht zu ihr hinsah.“ Wenn der Fußgänger vor dem Überqueren der Straße gar nicht in die Richtung des sich nähernden Autos geschaut hat, kann er dessen Geschwindigkeit auch nicht unterschätzt haben. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann also die Geschwindigkeitsüberschreitung der Angeklagten innerorts nicht kausal für den Unfall gewesen sein.

10

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Das BayObLG führt aber noch einen dritten Grund dafür an, dass sich die Angeklagte bei ihrer Annäherung an den Fußgänger nicht darauf berufen kann, sie habe darauf vertraut, dass dieser sich vor Überqueren der Straße pflichtgemäß davon überzeugen werde, dass dies gefahrlos geschehen könne. Es „darf sich auf den Vertrauensgrundsatz doch nur berufen, wer sich selbst verkehrsgerecht verhält. Dies hat die Angeklagte nicht getan.“ Man beachte aber den Wechsel des Tempus. Die Angeklagte hatte sich zuvor verkehrswidrig verhalten, indem sie innerorts die Geschwindigkeit von 50 km/h überschritten hat. Jenseits der Ortstafel war ihre Geschwindigkeit aber zulässig. Trotzdem verlangt das Gericht nunmehr von ihr, mit einem sorgfaltswidrigen Verhalten des Fußgängers zu rechnen und deshalb ihre Geschwindigkeit zu verlangsamen, weil sie selbst sich soeben doch sorgfaltswidrig verhalten hat und deshalb nicht darauf vertrauen dürfe, dass der Fußgänger sich jetzt richtig verhält.

11

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Der Satz „Wer sich sorgfaltswidrig verhält, kann sich nicht darauf berufen, dass er auf das sorgfaltsgemäße Verhalten eines anderen vertraut hat“, ist insofern richtig, als niemand eine Sorgfaltspflicht im Vertrauen darauf verletzen darf, dass andere durch ihr sorgfaltsgemäßes Verhalten die Realisierung der unerlaubt von ihm gesetzten Gefahr verhindern werden. Der

Vorfahrtsberechtigte ist verpflichtet, zu bremsen, wenn er erkennt, dass ein anderer im Begriff ist ihm die Vorfahrt zu nehmen. Kommt es deshalb zu einer Kollision, so kann sich der Wartepflichtige nicht darauf berufen, er habe im Vertrauen darauf gehandelt, dass der Vorfahrtsberechtigte dieser Pflicht nachkommen werde. Das ist der Sinn des Satzes, „Wer sich selbst sorgfaltswidrig verhält, kann sich nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen.“

12

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Im vorliegenden Fall geht es nicht darum, dass sich die Angeklagte auf den Vertrauensgrundsatz beruft, während sie sich selbst sorgfaltswidrig verhält, sondern darum, dass das Gericht ihr die Berufung auf den Vertrauensgrundsatz abspricht, weil sie sich zuvor sorgfaltswidrig verhalten hat. Aber der Grund dafür, dass sich derjenige, der sich selbst sorgfaltswidrig verhält, nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen kann, besteht nicht darin, dass man dies als pharisäisch empfinden würde, sondern darin, dass der Vertrauensgrundsatz ausschließlich dazu dient, die Sorgfaltspflichten zu bestimmen und zu begrenzen. Steht einmal fest, dass ein Beteiligter sich sorgfaltswidrig verhalten hat, so ist für die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes kein Raum mehr.<sup>10</sup>

13

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Vertrauensgrundsatz	Verwirkung des ~	
Verwirkung	des Vertrauensgrundsatzes	

Deshalb gilt der Satz, dass niemand, der sich selbst sorgfaltswidrig verhält, sich auf sein Vertrauen auf sorgfältiges Verhalten anderer berufen kann, nur für die Zurechnung des Erfolges zu dieser Sorgfaltspflichtverletzung. Er begründet keine Verwirkung des Vertrauensgrundsatzes für die Zukunft. Es kann im vorliegenden Fall aus diesem Satz nicht abgeleitet werden, dass die Angeklagte wegen ihrer Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts verpflichtet gewesen sei, jenseits der Ortstafel langsam zu fahren, weil sie nicht mehr darauf vertrauen dürfe, dass andere Verkehrsteilnehmer ihre Sorgfaltspflichten einhalten. Es ist ein methodischer Fehler, einen Satz, der in einem bestimmten Kontext entwickelt wurde und als richtig erwiesen worden ist, in einen anderen Kontext zu verpflanzen. Eben das ist hier geschehen mit dem Satz: „Wer sich selbst sorgfaltswidrig verhält, darf sich nicht auf sein Vertrauen in sorgfaltsgemäßes Verhalten anderer berufen.“

### 3. Vertrauensgrundsatz und nachträgliches Verschulden – Der Feuerwehrfall, OLG Stuttgart NSZ 2009, 331

14

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Beteiligung an fremder Selbstgefährdung	Schutzwürdigkeit vor ~	ff
Feuerwehrfall		
Mitverschulden anderer	als Zurechnungsunterbrechung	ff
Mitverschulden anderer	nachfolgendes ~	ff
Realisierung des unerlaubten Risikos	in einem Zweitschaden	ff
Retter	berufsmäßiger ~	ff

<sup>10</sup>NK-Puppe Vor § 13 Rn. 165.